



von der Römisch-

Kaiserl. in Germanien,

zu Hungarn, Böhheim, und

Jerusalem Königl. Majestät

Landeshauptmannschaft in Krain wegen: wird
hierdurch allen und jeden, die es betreffen mag zu
ihren Nachverhalt bekannt gemacht:

Bey Gelegenheit der à 1ma Maji neu eingeführten Gerichts-
verfahrungsart, haben Se. Kais. Königl. Apostol. Majest.
in Ansehung des künftigen Rechtszugs der dem geistlichen
Foro überlassen bleibenden Strittigkeiten wegen Trennung des Ban-
des der Ehe, oder von Tisch, und Beth, als wegen welcher alle
Recurse nach Rom, und die von daher, wie ehehin verordnete
Delegationes aufgehoben sind, jene Maasregeln zur Beobachtung

vorschreiben lassen, welche vermöge Landeshauptmannschaftlicher Verordnung von 12ten April abhin, durch die Kreisämter bereits allgemein kundgemacht worden.

Nun habe es zwar bey der Darinnen unter andern anbefohlenen Aufstellung der *Judiciorum Delegatorum* sein gänzlich Beswenden; Es haben aber allerhöchstgedachte Se. Majestät durch eingelangte Hofverordnung dd. 12ten präsentato 24ten vorigen Monats ferner verordnen lassen, daß wenn ein *Episcopus immediatus*, ein *Metropolit*, oder *Erzbischof* selbst in *prima Instantia* gesprochen, dessen *Judicium Delegatum* aber in zweyter Instanz eingeschritten ist, und nun bey diesen beyden Gerichtsbehörden difforme Sentenzen ausgefallen sind, in diesen einzigen Fall über den *Recurs* von zweyter zur dritten Instanz, welchen die Partheyen bey der betreffenden erstbesagten zweyten Instanz nur zu melden, und anzusuchen haben, von dem Herrn *Erzbischofe* eines jeden Landes zu Rom eine *Delegation* anverlangt werden solle, wozu nach den immer beobachteten Grundregeln ein im Lande residirender *Bischof* als *Delegatus* benennet werden muß, der sodann in *ultima Instantia* zu sprechen haben wird.

Wornach sich also Jedermann der sich in diesen Fall befinden mag, hinkünftig zu achten wissen wird.

Gegeben Laybach den 30. Augusti 1782.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn
Landeshauptmann.

Alons Adolph Graf von Auersperg.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque
Majestatis in Consilio Cæs. Regii Su-
premi Capitaneatus Ducatus Carnioliaë.

Wolfgang Zollmann.